

ENTGELTKATALOG 2026

I. Inanspruchnahme von Stadtgrund (öffentliches Gut und Privatgrund) und des darüber befindlichen Luftraumes

	Nutzungsart	Vertragsart	Entgelt
1.	Werbeständer (max. 0,5 m ²) max. 2 Ständer pro Betrieb	Bescheid MA III – Straßenverkehr und Straßenrecht	Zone 1 EUR 391,00 Zone 2 EUR 235,00 Zone 3 EUR 116,00 jeweils pro Ständer und Jahr
2.	Warenständern (max. 1,5 m ²) max. 2 Ständer pro Betrieb	Bescheid MA III – Straßenverkehr und Straßenrecht	Zone 1 EUR 546,00 Zone 2 EUR 391,00 Zone 3 EUR 235,00 jeweils pro Ständer und Jahr
3.	Verkaufsregale (für Obst, Gemüse und Blumen)	Bescheid MA III – Straßenverkehr und Straßenrecht	Zone 1 EUR 76,00 Zone 2 EUR 56,00 Zone 3 EUR 36,00 jeweils pro m ² und Jahr
4.	Bauliche Anlagen oder Anlagenteile (wie zB Geschäftsportale; Vorlegestufen; Rampen; Stützmauern; Vordächer; Klär- und Versickerungsanlagen, Schächte und ähnliche Anlagen; Blitzschutzanlagen) Ausgenommen sind Balkone und Erker, für welche Dienstbarkeitsverträge mit einer individueller Bewertung durch die MA IV abgeschlossen werden	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bestand)	EUR 1.423,00 pro Anlage
5.	Markisen (mit oder ohne Werbeaufschrift)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: 5 Jahre)	EUR 15,00 pro Laufmeter und Jahr

6.	Werbeeinrichtungen (wie Leuchtschilder, Steckschilder oder ähnliche Anlagen)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: 5 Jahre)	EUR 42,00 pro Jahr und Werbeeinrichtung
7.	Mobile Dreiecksteher (maximal 20 Stück)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: maximal 4 Wochen)	EUR 21,00 pro Dreiecksteher
8.	Mobile 16/1-Steher (maximal 5 Stück)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: maximal 4 Wochen)	EUR 73,00 pro Steher
9.	Vollwärmeschutz	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bestand)	EUR 813,00 pro Hausfassade
10.	Baugrubensicherungen	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bauarbeiten)	EUR 138,00 pro Erdanker (temporär) EUR 192,00 pro m ³ Spritzbeton
11.	Ver- und Entsorgungsleitungen	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bestand)	grundsätzlich EUR 101,00 pro Laufmeter, mindestens jedoch EUR 1.524,00 pro Verlegung individuelle Bewertung bleibt vorbehalten
12.	Grabungen	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Grabungsarbeiten)	EUR 0,52 pro m ² und Tag, mindestens jedoch EUR 1.404,00 bis 20 m ² EUR 2.808,00 ab 20 m ²
13.	Bauwasserhaltungen (ohne Einleitung)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bestand)	EUR 780,00 pro Anlage
14.	Einleitung von Bauwasser (Lohbach oder Gießen)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: individuell)	EUR 110,00 pro Woche
15.	Baustelleneinrichtung	Bescheid MA III – Straßenverkehr und Straßenrecht (öffentliches Gut) Mietvertrag (Privatgrund)	in gebührenpflichtigen Kurzparkzonen EUR 6,00 pro Abstellplatz u. Tag; außerhalb EUR 3,00 pro Abstellplatz u. Tag; individuelle Bewertung durch MA IV

16.	Zusätzliche oder übergroße Liegenschaftszufahrten (PKW und LKW)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bestand)	EUR 8.123,00 für die ersten 6 Laufmeter EUR 1.356,00 für jeden weiteren Laufmeter
17.	Bau- und Hinweistafeln sowie Bauzäune	Nutzungsvereinbarung (Dauer: 5 Jahre)	EUR 32,00 pro m ² (Werbe-)Fläche
18.	Verkehrsspiegel	Nutzungsvereinbarung (Dauer: Bestand)	unentgeltliche Grundüberlassung
19.	Gärtnerische Nutzung von Straßenrandflächen	Bitleihweise Gestattung (Dauer: jederzeitiger Widerruf) Mietvertrag (Dauer: 5 Jahre)	Anerkennungszins von jährlich EUR 1,00 zzgl. Verwaltungsentgelt von jährlich EUR 49,00 individuelle Bewertung durch MA IV
20.	Gewerbliche und sonstige Nutzung einer Straßenrandfläche	Nutzungsvereinbarung (Dauer: bis zu 1 Jahr) Mietvertrag (Dauer: 5 Jahre)	EUR 1,00 pro m ² und Monat individuelle Bewertung durch MA IV
21.	Staffeleimaler	Nutzungsvereinbarung (Dauer: individuell)	EUR 73,00 pro Monat
22.	Bauernmarkt (sofern nicht Zuständigkeit der MA IV)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: 5 Jahre)	EUR 1.625,00 pro Jahr
23.	Christbaummarkt (sofern nicht Zuständigkeit der MA IV)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: individuell)	EUR 7,00 pro Laufmeter und Tag

24.	Kommerzielle Veranstaltungen (wie Präsentations-, Informations- und Werbeveranstaltungen („Promotions“), Verkaufsveranstaltungen (Gastro & Handel), Konzertveranstaltungen (ausgenommen Platzkonzerte), Fundraising Kampagnen, marktähnliche Verkaufsveranstaltungen, Festveranstaltungen, etc)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: individuell)	Marktplatz: EUR 1.539,00 für den ganzen Platz/Tag Zone 1: EUR 384,00 pro Tag (bei einer Flächennutzung unter 10 m ² EUR 90,00/Tag) Zone 2: EUR 256,00 pro Tag (bei einer Flächennutzung unter 10 m ² EUR 66,00/Tag) Zone 3: EUR 148,00 pro Tag (bei einer Flächennutzung unter 10 m ² EUR 65,00/Tag) Erforderliche Haftpflichtversicherung für die gesamte Nutzungsdauer sowie Durchführung der Reinigung durch und auf Kosten der Veranstaltenden
25.	Nichtkommerzielle Veranstaltungen (wie Veranstaltungen mit karitativer/gemeinnütziger Ausrichtung insb von NGOs, Stadtteilfeste mit gemeinnützigen Hintergrund, Sportveranstaltungen von Vereinen, Traditions- und Brauchtumsveranstaltungen, Veranstaltungen von anerkannten Religionsgemeinschaften, stadtige Veranstaltungen, Platzkonzerte, politische Wahlwerbeveranstaltungen, kulturelle Interventionen, künstlerische Darbietungen)	Vereinbarung für nichtkommerzielle Veranstaltungen (Dauer: individuell)	unentgeltliche Grundüberlassung Reinigung und Wiederherstellung der Fläche durch und auf Kosten der Veranstaltenden
26.	Großveranstaltungen (wie Sportgroßveranstaltungen, Bergsilvester)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: individuell)	individuelle Bewertung durch MA IV bzw Stadtsenatsbeschluss
27.	Gelegenheitsmärkte (wie Christkindlmärkte, Ostermärkte)	Nutzungsvereinbarung (Dauer: individuell)	individuelle Bewertung durch MA IV bzw Stadtsenatsbeschluss
28.	Verkaufs- und Bürocontainer	Mietvertrag (Dauer: 5 Jahre)	EUR 94,00 pro Woche; im Bereich von Kurzparkzonen / Parkstraßen zusätzlich EUR 11,00 pro Parkplatz und Werktag

29.	Gastgärten	Mietvertrag (Dauer: bis 31.12.2029)	Zone 1: EUR 136,00 Zone 2: EUR 90,00 Zone 3: EUR 57,00 Aufschlag Kurzparkzone: EUR 31,00 Je pro m ² und Jahr Aufschlag Stehenlassen des Mobiliars über Nacht: 35% des Entgelts
30.	Landwirtschaftliche Nutzung	Pachtvertrag (Dauer: 5 Jahre) Bitleihweise Gestattung (Dauer: jederzeitiger Widerruf)	individuelle Bewertung durch MA III Anerkennungszins von jährlich EUR 1,00 zzgl Verwaltungsentgelt von jährlich EUR 49,00
31.	Gewerbliche oder gärtnerische Nutzung	Flächenmietvertrag (Dauer: 5 Jahre)	individuelle Bewertung durch MA IV

II. Verwaltungsentgelte, Aufwandspauschalen und sonstige Entgelte

	Vertragsart	Leistung	Entgelt
1.	Kaufvertrag, Baurechtsvertrag, Tauschvertrag	Vertragserstellung oder -prüfung, Einhaltung der entsprechenden Beschlüsse der städtischen Gremien, allenfalls Einholung der zur grundbürgerlichen Durchführung notwendigen Unterlagen sowie grundbürgerliche Durchführung des Vertrages	EUR 1.220,00
2.	Dienstbarkeitsvertrag, gewerbliche Miet- und Pachtverträge	Vertragserstellung oder -prüfung, Einhaltung der entsprechenden Beschlüsse der städtischen Gremien, allenfalls Einholung der zur grundbürgerlichen Durchführung notwendigen Unterlagen sowie grundbürgerliche Durchführung des Vertrages	EUR 678,00
3.	Landwirtschaftliche Pachtverträge, Gastgartenmietverträge, Nutzungsvereinbarungen aller Art	Vertragserstellung, Einholung der entsprechenden Beschlüsse der städtischen Gremien, Anzeige beim zuständigen Finanzamt	EUR 272,00
4.	Flächenmietverträge, sonstige Bestandverträge	Vertragserstellung, Einholung der entsprechenden Beschlüsse der städtischen Gremien, Anzeige beim zuständigen Finanzamt	EUR 474,00

5.	Vertragsverlängerungen (sofern nur Vertragsdauer und Entgelt angepasst wird) sowie von der Gegenseite verursachte Nachträge, Zusätze etc	Vertragserstellung, Anzeige beim zuständigen Finanzamt	EUR 204,00
6.	Löschungs-, Freistellungs- und Zustimmungserklärungen	Erstellung oder Prüfung, Einholung der entsprechenden Beschlüsse der städtischen Gremien, allfällige grundbürgerliche Durchführung	EUR 272,00
7.	Vereinbarung für nichtkommerzielle Veranstaltungen	Vertragserstellung	EUR 63,00
8.	Sonstige Verträge, standardisierte Nutzungsvereinbarungen kommerzieller Veranstaltungen	Alle Verträge und Vereinbarungen, welche nicht unter eine Tarifpost gemäß Punkt II. des Entgeltkataloges subsumiert werden können bzw deren Subsumtion unter eine Tarifpost gemäß Punkt II. auf Grund des erheblich reduzierten Verwaltungsaufwandes nicht gerechtfertigt erscheint	EUR 99,00
9.	Verwaltungsaufwandpauschale	Vorschreibung von Entgelten aus laufenden Bestandverträgen, Evidenzhaltung, Versendung von Rechnungen	EUR 9,00 (bei jährlichen Vorschreibungen) EUR 5,00 (bei monatlichen Vorschreibungen)
10.	Grundsteuerpauschale	Pauschale Abdeckung der auf die Bestandfläche entfallenden Grundsteuer	EUR 0,005 pro m ² und Jahr ab 50 m ² Fläche Für gewerbliche Nutzung individuelle Bewertung durch MA IV

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Nutzung von Grundstücken, welche von einem Benutzer im überwiegenden Interesse der Stadt Innsbruck gepflegt werden, ist von jeglichem Entgelt nach diesem Entgeltkatalog befreit.
2. Die Beurteilung, ob durch eine Werbeeinrichtung öffentliches Gut überbaut bzw in Anspruch genommen wird, liegt im Ermessen der MA IV – Referat Liegenschaftsangelegenheiten. Sofern die MA IV – Referat Liegenschaftsangelegenheiten feststellt, dass durch die Werbeeinrichtung öffentliches Gut nicht bzw nur geringfügig überbaut wird, ist die Werbeeinrichtung von jeglichem Entgelt nach diesem Entgeltkatalog befreit.
3. Für den Fall, dass einzelne Rechtseinräumungen an oder auf städtischen Liegenschaften nicht unter einen Tarifposten des Entgeltkataloges subsumiert werden können, wird die MA IV – Referat Liegenschaftsangelegenheiten ermächtigt, für die Rechtseinräumung das Entgelt jenes Tarifpostens vorzuschreiben, welcher der Rechtseinräumung am nächsten kommt.
4. Bei sämtlichen Bewilligungen zur Inanspruchnahme öffentlichen Gutes oder Privatgrundes der Stadt Innsbruck gilt, dass es sich hierbei um privatrechtliche Vereinbarungen bzw Verträge handelt. Allfällige ebenfalls hierfür erforderliche Bewilligungen öffentlich-rechtlicher Natur (zB baubehördliche Anzeige oder Genehmigung, Bewilligungen nach der Straßenverkehrsordnung, etc) werden dadurch nicht ersetzt und sind gesondert zu beantragen.
5. Für eine konsenslose oder konsensüberschreitende Inanspruchnahme öffentlichen Gutes oder Privatgrundes der Stadt Innsbruck ist eine pauschale Bearbeitungsgebühr von EUR 136,00 pro Anlassfall und pro Einschreiten zu beheben.
6. In den Tarifen ist eine allfällige Umsatzsteuer gemäß den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663/94, in der jeweils geltenden Fassung, nicht enthalten.
7. Die Berechnung der Entgelte erfolgt jeweils pro angefangenem Quadratmeter, Kubikmeter oder Laufmeter bzw pro angefangener Kalenderwoche, sofern im Entgeltkatalog keine andere Abrechnungseinheit festgelegt wird.
8. Allfällige öffentliche Abgaben, Steuern und/oder Gebühren sowie allfällige Beglaubigungskosten und die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Selbstberechnung sind von den vorgenannten Verwaltungsentgelten nicht umfasst und zusätzlich an die zuständigen Stellen zu bezahlen.
9. Der Entgeltkatalog tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Der Entgeltkatalog findet keine Anwendung, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes bereits ein rechtsgültiger Vertrag bzw eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen der Stadt Innsbruck und dem jeweiligen Nutzer abgeschlossen wurde.